

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/56
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/56)

21. Juni 2007

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 10

Begriffsbestimmung für Beförderung*

Antrag Belgiens

Einführung

1. Bei den Diskussionen im Rahmen der Arbeitsgruppe zu Kapitel 6.2 wurde klar, dass die anwesenden zuständigen Behörden zu einer sehr grundlegenden Frage keine Einigung erzielen konnten, und zwar dem Anwendungsbereich des RID/ADR.
2. Das auf die einfachste Formulierung heruntergebrochene Problem stellt sich wie folgt dar: Was ist zugelassen, wenn sich die gefährlichen Güter in voller Übereinstimmung mit allen anwendbaren Vorschriften des RID/ADR befinden? Noch konkreter: Dürfen Gefäße (Tanks, Verpackungen, Container, Ladeabteile usw.)
 - befördert,
 - befüllt,
 - entleertwerden?

* Informelles Dokument INF.42 der Gemeinsamen Tagung im März 2007, das auf Wunsch Belgiens als offizielles Dokument herausgegeben wird (siehe OTIF/RID/RC/2007-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106 Absatz 58).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Für die Beförderung ist die Antwort natürlich ja (sowohl aus rechtlichen als auch aus praktischen Gesichtspunkten). Wenn es aber um das Befüllen und Entleeren geht, ist die Situation weniger einfach. Juristisch betrachtet lässt das RID/ADR auf der Grundlage der Begriffsbestimmung für Beförderung in Abschnitt 1.2.1 nur die "Ortsveränderung" der gefährlichen Güter, die transportbedingten Aufenthalte und das zeitweilige Abstellen zu¹.
4. Obwohl die Antwort in allen Fällen dieselbe sein sollte, bestehen dagegen in der Praxis große Unterschiede in Abhängigkeit von der vorgenommenen Tätigkeit (Befüllung einerseits und Entleerung andererseits), der Art der Umschließung (Verpackungen einerseits und Tanks andererseits), dem Zulassungsstaat dieser Umschließungen und den betroffenen gefährlichen Gütern (Gase einerseits und andere gefährliche Güter andererseits).
5. Das Entleeren ist immer zugelassen, da sonst kein Vorteil in der Beförderung von Gefäßen mit gefährlichen Gütern durch ganz Europa bestehen würde, wenn am Bestimmungsort die Entnahme dieser Güter aus den Gefäßen, um sie der Verwendung zuzuführen, nicht zugelassen wäre.
6. Für die Befüllung stellt sich die Situation momentan wie folgt dar:
 - a) im Zulassungsstaat der Umschließung: immer zugelassen;
 - b) in einem anderen Staat²:
 - (i) in Verpackungen:
bei Gasen nicht zugelassen;
bei anderen gefährlichen Gütern zugelassen;
 - (ii) in Tanks: zugelassen;
 - (iii) in loser Schüttung: zugelassen.
7. Die Ausnahme für Gase in Verpackungen basierte auf fehlenden einheitlichen Vorschriften für den Bau von Gasgefäßen; bis vor kurzem wurden diese nach nationalen technischen Regelwerken gebaut. Spätestens ab dem 1. Januar 2009 werden neue Gasgefäße nach den in Bezug genommenen internationalen Normen gebaut werden müssen und die Verwendung nationaler Regelwerke wird nicht mehr zugelassen sein. Der Grund für eine Nichtzulassung der Befüllung dieser Gefäße in einem anderen Staat als dem Zulassungsstaat wird deshalb entfallen.
8. Belgien ist der Meinung, dass im Rahmen des RID/ADR die Befüllung und Entleerung immer erlaubt sein sollte (natürlich mit Ausnahme der alten Gasgefäße, die nach nationalen Regelwerken gebaut wurden). Dies kann dadurch erzielt werden, in dem der Begriffsbestimmung für Beförderung in Abschnitt 1.2.1 die durch das RID/den Anlagen A und B des ADR erfassten Belade-, Entlade-, Befüllungs- und Entleerungsvorgänge hinzugefügt werden.

¹ Zumindest in der französischen Fassung des ADR. In der englischen Fassung ist "the international transport of dangerous goods" nach dem Text des Übereinkommens selbst zugelassen. Der englische Ausdruck "transport" ist in den Anlagen nicht definiert, da dort systematisch der englische Ausdruck "carriage" verwendet wird. Diese Diskrepanz sollte beseitigt werden.

² Es wurde nur das RID/ADR, nicht jedoch andere Rechtssysteme (z.B. TPED-Richtlinie in der Europäischen Union) betrachtet.